

## Die Neuregelungen auf einen Blick

- Redaktionelle Folgeänderung.
- Fundstelle: Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731).

## § 32

### Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

idF des KStG v. 15.10.2002 (BGBl. I 2002, 4144; BStBl. I 2002, 1169),  
zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731)

(1) bis (2) *unverändert*

(3) <sup>1</sup>Von den inländischen Einkünften im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz ist ein Steuerabzug vorzunehmen; Entsprechendes gilt, wenn die inländischen Einkünfte im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz von einer nach § 5 Abs. 1 oder nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse erzielt werden. <sup>2</sup>Der Steuersatz beträgt 15 Prozent des Entgelts. <sup>3</sup>Die für den Steuerabzug von Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 und 1a geltenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme des § 44 Abs. 2 und § 44a Abs. 8 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. <sup>4</sup>Der Steuerabzug ist bei Einnahmen oder Bezügen im Sinne des § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz Buchstabe c von der anderen Körperschaft im Sinne des § 8b Abs. 10 Satz 2 vorzunehmen. <sup>5</sup>In Fällen des Satzes 4 hat die überlassende Körperschaft der anderen Körperschaft den zur Deckung der Kapitalertragsteuer notwendigen Betrag zur Verfügung zu stellen; **§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11** des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(4) bis (5) *unverändert*

Autor: Dr. Mathias **Link**, LL.M., Rechtsanwalt/Steuerberater,  
Hengeler Mueller, Frankfurt am Main  
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

## Kompaktübersicht

- J 16-1 **Inhalt der Änderung:** Redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung des § 44 Abs. 1 EStG.
- J 16-2 **Rechtsentwicklung:**
- ▶ **zur Gesetzesentwicklung bis 2016** s. § 32 Anm. 2.
  - ▶ **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): Redaktionelle Folgeanpassung an die Änderung des § 44 Abs. 1 EStG.
- J 16-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die geänderte Fassung gilt ab dem 1.1. 2018 (Art. 11 Abs. 3 Satz 1 InvStRefG v. 19.7.2016).
- J 16-4 **Grund und Bedeutung der Änderung:** Durch das InvStRefG wurde § 44 Abs. 1 EStG um die Sätze 8 und 9 ergänzt, die im Rahmen des § 32 keine Bedeutung haben. Die bisherigen Sätze 8 und 9 wurden zu den Sätzen 10 und 11. Der Verweis in Abs. 3 Satz 5 wurde entsprechend geändert. Inhaltlich sollte damit keine Veränderung einhergehen (BTDrucks. 18/8739, 117). In der Sache geht es (weiterhin) darum, dass bei bestimmten Finanztransaktionen (insbes. Wertpapierleihgeschäften) in den Fällen des § 2 Nr. 2 Halbs. 2 Buchst. c iVm. § 8b Abs. 10 Satz 2 nicht der Entleiher das Entgelt, von dem ein Abzug von KapErtrSt vorgenommen werden könnte, an den Verleiher leistet, sondern dieser es von Dritten erlangt (s. § 32 Anm. 32). Gleichwohl ist nach Abs. 3 Satz 4 der Abzug der KapErtrSt vom Entleiher vorzunehmen. Wenn die Einnahmen jedoch dem Verleiher (vom Dritten) zufließen, hat der Verleiher dem Entleiher den zur Deckung der KapErtrSt notwendigen Betrag zur Verfügung zu stellen (Abs. 3 Satz 5 Halbs. 1). Unterbleibt dies, trifft den Entleiher nach Abs. 3 Satz 5 eine Anzeigepflicht (nunmehr) analog § 44 Abs. 1 Satz 8 EStG gegenüber dem zuständigen FA. Dieses erlässt dann ggf. einen Nachforderungsbescheid gegen den Verleiher, nunmehr analog § 44 Abs. 1 Satz 11 EStG.